Anlage 1 zum Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Umbau Scheune Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ im Amt Ortrand

A r t e n s c h u t z f a c h b e i t r a g

B i o t o p s c h u t z

PNS Planungen in Natur und Siedlung
Dr. Hanspach
Schlossplatz 1

01945 Lindenau

Lindenau, 15.02.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ im Amt Ortrand

A r t e n s c h u t z f a c h b e i t r a g

B i o t o p s c h u t z

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:
Planungen in Natur und Siedlung
Dr. Hanspach
Schlossplatz 1
01945 Lindenau
Tel. 01522 8933672
Email: pns.dr.hanspach@gmx.de

Bearbeiter:
Dr. Dietrich Hanspach
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lindenau, den 15.02.2025

Inhalt

Kapitel		Seite
1	**Anlass und Aufgabenstellung**	4
2	**Grundlagen**	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	5
2.3	Arbeitsschritte	6
3	**Vorhabenbeschreibung**	7
4	**Untersuchungsgebiet**	8
5	**Ermittlung der prüfrelevanten Arten**	10
6	**Methodik**	14
7	**Wirkungen des Vorhabens**	16
8	**Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung**	19
8.1	Flora	19
8.2	Biotope	19
8.3	Habitatbäume	20
8.4	Fledermäuse	20
8.5	Reptilien und Amphibien	20
8.6	Waldameisen	20
8.7	Avifauna	21
9	**Maßnahmen**	22
10	**Literaturverzeichnis**	25
Anlagen:		
Fotodokumentation		26

Artenschutzfachbeitrag und Biotopschutz

1 Anlass und Aufgabenstellung

Da hinsichtlich des geplanten Vorhabens Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ im Amt Ortrand, Flur 1 Flurstück 213, von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro PNS Natur & Siedlung Dr. Hanspach beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der möglichen Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen durchzuführen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.
Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.
Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ im Amt Ortrand, Vorentwurf, Begründung und Umweltbericht, Stand Februar 2025

2.3 Arbeitsschritte

Untersuchungsgegenstand des Artenschutzfachbeitrages sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Als Grundlage dient das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Pflanzenarten werden hinsichtlich der Bundesartenschutzverordnung überprüft, Biotope hinsichtlich Relevanz gemäß § 30 BNatSchG.

Im ersten Arbeitsschritt wird eine sogenannte Relevanzprüfung vorgenommen, aus der eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums resultiert. Europarechtlich geschützte Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände durch das Projekt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und welche nicht mehr einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, werden „herausgefiltert".

Grundlage der Prüfung sind die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten innerhalb des Landes Brandenburg.

Kriterien für den Ausschluss von Verbotstatbeständen in der Relevanzprüfung sind:

• die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorbenen oder verschollenen Tier- und Pflanzenarten,

• der Wirkraum des geplanten Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art im Land Brandenburg,

• der Lebensraum bzw. das Habitat der Art liegt außerhalb vom Wirkraum des geplanten Vorhabens,

• die Art/Artengruppe ist gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens nicht sensibel.

Die Abschichtung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag zunächst über die Erkenntnisse zur Verbreitung der planungsrelevanten Arten. Die entsprechenden Daten wurden den faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 8) sowie der einschlägigen brandenburgischen Fachliteratur sowie Befragungen von faunistisch ortskundigen Personen zu den geschützten Arten entnommen.
Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in tabellarischer Form dargelegt (Tabelle 1).

Im nächsten Schritt erfolgt die Betroffenheitsanalyse der ermittelten prüfrelevanten Arten.
Ziel ist die Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen Arten, für welche die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird im Rahmen der Analyse geprüft, ob die prüfrelevanten Arten im Rahmen der Kartierungen im Wirkraum nachgewiesen wurden oder das Vorkommen der Art aufgrund einer Potenzialanalyse nicht auszuschließen ist (sofern die Artengruppe nicht kartiert wurde). Zuletzt wird zur Ermittlung des vertieft zu prüfenden Artenspektrums die Prüfung der Betroffenheit aufgrund von vorhabenspezifischen Wirkfaktoren durchgeführt.

3 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet (vgl. Abb. 2) betrifft einen Dreiseitenhof innerhalb des Ortskerns von Kleinkmehlen, Dorfstraße 10. Angrenzend entlang der Dorfstraße stehen ebenfalls Dreiseitenhöfe. Die Nutzung der Höfe erfolgt neben Wohnen auch für die Kleintierhaltung, z. B. Gänse, Hühner und Schafe. Die Höfe, einschließlich der dahinterliegenden dem Außenbereich zugeordneten Grundstücksflächen, sind eingezäunt und werden als Schafweide, Hausgarten und Wiese genutzt.
Am Ortsrand der Ortslage verläuft die A13. Davor befindet sich ein Betonwerk. Ansonsten sind im Ort noch weitere kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe ansässig.
Innerhalb des Plangebietes steht ein aufgelassenes Fachwerkhaus, ein unbewohntes Wohnhaus mit angebautem Nebengebäude, eine Holzscheune, eine Massivscheune und ein überdachter Stellplatz für Maschinen und Geräte.
Der Innenhof ist größtenteils mit Schotter befestigt. Ein größerer Solitärbaum (Linde) und eine Zisterne befinden sich auf dem Hof. Hinter der Scheune befindet sich eine bewirtschaftete Wiesenfläche (Mahd und Nachbeweidung) mit 3 Obstbäumen. Das gesamte Flurstück ist eingezäunt und verfügt über eine Zufahrt zur Dorfstraße (Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorentwurf - ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2025)).

Die Gemeinde Großkmehlen verfügt für den OT Kleinkmehlen über eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung. Dort ist der hinter der Scheune liegende Grundstücksteil dem Außenbereich zugeordnet. Der Vorhabenträger plant die Scheune zu Wohnzwecken umzubauen (vgl. Abb. 3). Geplant ist ein Wohnhaus innerhalb der Scheune zu errichten. Dabei soll die Scheune größtenteils als Schutzhülle erhalten bleiben.
Mit Umbau der Scheune zum Wohnhaus, ist ein Voranbau an der hinteren Scheunenwand geplant.

Allgemeines Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanerischen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben herbeizuführen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorentwurf - ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2025).

4 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben erstreckt sich im Verlauf des Breslau-Magdeburger Urstromtals am Schraden links der Schwarzen Elster an der Nordabdachung der Großkmehlener Endmoränen (vgl. Abb. 1).

Das Landschaftschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ ist mit Verordnung vom 9. September 2024 neu festgesetzt worden (GVBl. II Nr. 73). Das Satzungsgebiet befindet sich nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet.
Das betreffende Grundstück wird

- Im Norden durch sich anschließende dörfliche Bebauung und die L59,
- im Osten durch sich anschließende dörfliche Wohnbebauung,
- im Süden durch sich anschließende dörfliche Wohnbebauung und im
- im Westen durch Garten- und weitere Grünflächen sowie dörfliche Bebauung von Kleinkmehlen und sich anschließende Landwirtschaftsflächen

begrenzt.

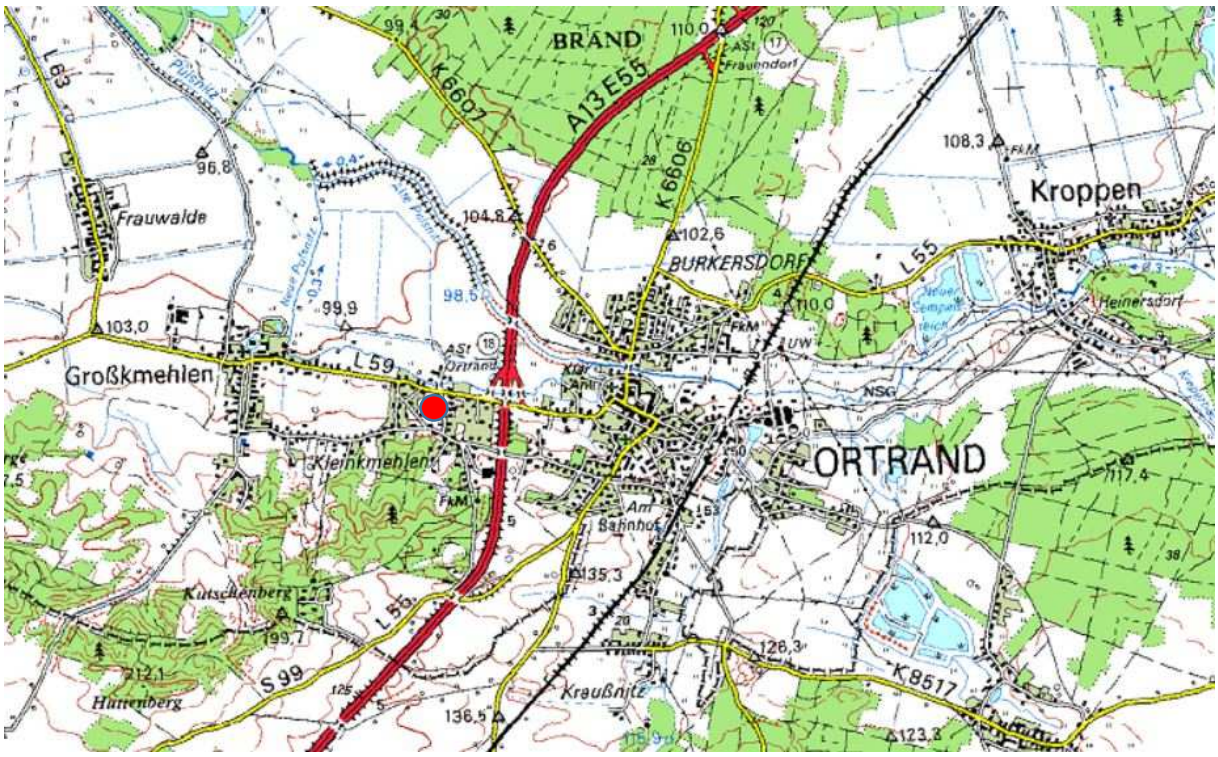

Abb. 1: Lage der Planfläche

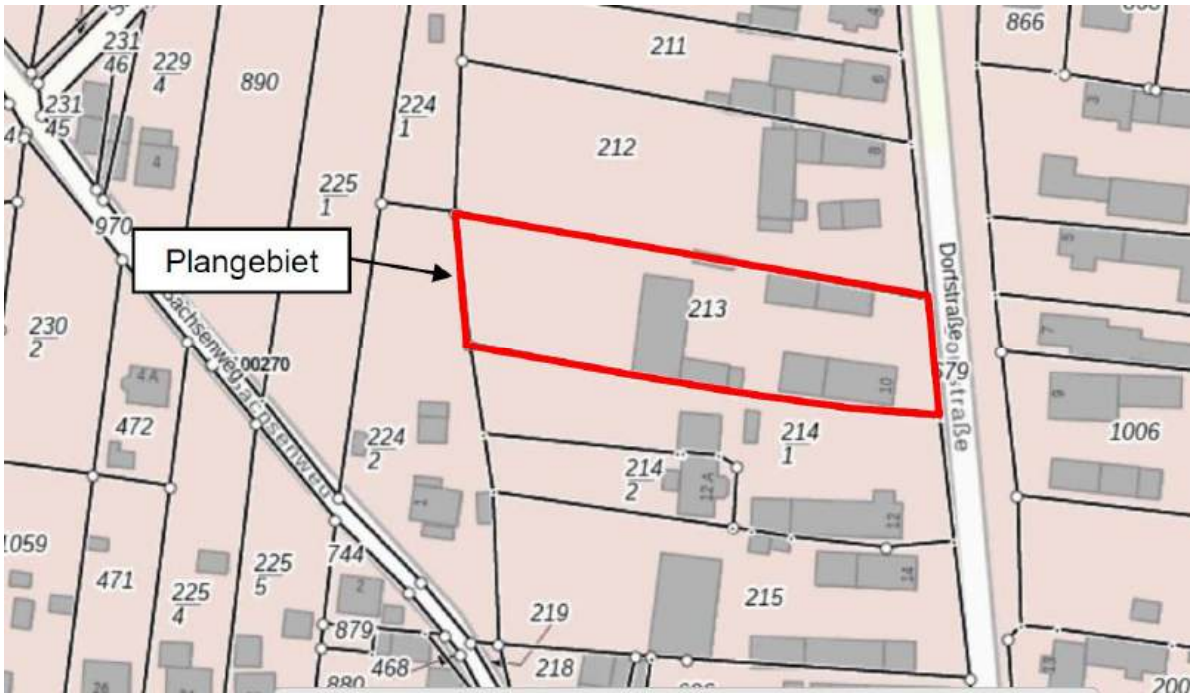

Abb. 2: Lage des Plangebiets im Raum (Bebauungsplan, Vorentwurf - ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2025)

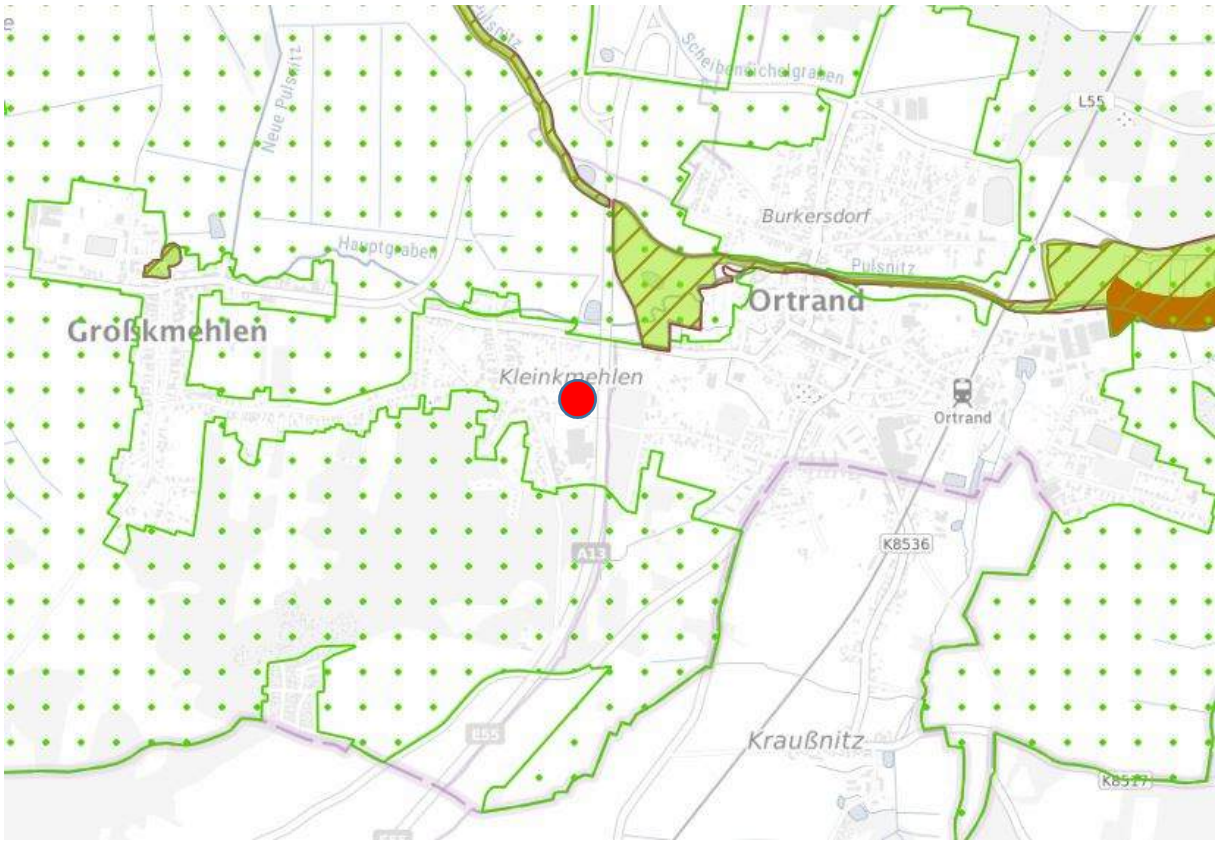

Abb. 3: Räumliche Lage von NATURA 2000-Gebieten (bräunliches Kolorit: Naturschutzgebiet Pulsnitz; grünliches Kolorit: FFH-Gebiet Pulsnitz und Niederungsbereiche; grüne Punktierung: Landschaftsschutzgebiet Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand; © Daten: metaver – Kartendienst; Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Lage der Planfläche

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.
Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die von November 2023 bis Juni 2023 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 8). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		**Vorkommen im UG**	**Bemerkungen**
Säugetiere			
Wolf	*Canis lupus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	*Castor fiber*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	*Lutra lutra*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	*Coronella austriaca*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Amphibien			
Kammmolch	*Triturus cristatus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	*Rana arvalis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Amphibien			
Springfrosch	*Rana dalmatina*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	*Hyla arborea*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	*Bufo viridis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	*Osmoderma eremita*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	*Cucujus cannaberinus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breit-flügel-Tauchkäfer	*Graphoderus lineatus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	*Sympaecma paedisca*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus caecilia*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas aurinia*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläulimg	*Maculinea teleius*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			

Artengruppe/Arten		**Vorkommen im UG**	**Bemerkungen**
Kleine Flussmuschel	*Unio crassus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	*Aldrovanda versiculosa*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	*Luronium natans*	kein Vorkommen	kein pot. Lebenraum
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	*Botrychium simplex*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	*Najas flexilis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	*Apium repens*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	*Thesium abracteatum*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisglänzendes Sichelmoos	*Hamatocaulis vernicosus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	*Dicranum viride*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	*Buxbaumia viridis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	*Meesia longiseta*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

6 Methodik

Flora:
Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Bundesartenschutzverordnung sowie weiterer wertgebender Arten (Rote Liste) erfolgten vollflächig.

Biotope:
Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurde eine vollflächige Biotoptypenkartierung entsprechend der Biotopkartieranleitung (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007) vorgenommen.

Grundlage für die Auswahl von Biotoptypen ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Kartengrundlage (Luftbild). Auf der Basis dieser Karte erfolgte eine Biotoptypenabgrenzung und -interpretation gemäß Biotopkartieranleitung des Landes Brandenburg sowie eine Erfassung von FFH-Lebensraumtypen unter Zuordnung zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998).
Die Einschätzung der Gefährdung und Regenerierbarkeit richtet sich nach der Liste der im Bundesland Brandenburg gefährdeten Biotope (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2011, 2017). Unterschieden werden folgende Kategorien:

Gefährdung:

- RL - einzelne Biotoptypen der Gruppe/Untergruppe sind gefährdet/unterschiedlich stark gefährdet
- 1 - extrem gefährdet
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - im Rückgang, Vorwarnliste
- R - wegen Seltenheit gefährdet
- D - Datenlage unzureichend

Regenerierbarkeit:

- Kategorie N - nicht regenerierbar
- Kategorie K - kaum regenerierbar
- Kategorie S - schwer regenerierbar
- Kategorie B - bedingt regenerierbar
- Kategorie X - keine Einstufung sinnvoll

Habitatbäume:
Eine Erfassung von Niststätten, Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen bzw. Gehölzen wurde im Westen des Plangebiets (alter Apfelbaum) sowie im Osten (alte Linde) vorgenommen.
Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Fledermäuse
„Die Scheune in der Dorfstraße 10 wurde am Abend des 30. Mai 2024 zunächst auf Spalten und Hohlräume im Mauerwerk sowie Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Es schloss sich eine Begehung des Innenraumes an. Der Dachbereich wurde auf frei hängende Fledermäuse abgesucht. Von 21.10 Uhr bis 22.20 Uhr (SU 21.10 Uhr) wurde bei Temperaturen zwischen 18° C und 17° C, stark bewölktem Himmel und schwachem Wind unter Zuhilfenahme von Fledermausdetektoren des Typs Barscanner und starken Taschenlampen eine Fledermaus-Ausflugskontrolle durchgeführt. Diese erfolgte mit zwei an den gegenüberliegenden Längsseiten der Scheune postierten Beobachtern."

Avifauna:
Intensiv wurde das Innere der Scheune nach Vorkommen von Eulen abgesucht. Untersuchungsgegenstand waren ferner die begleitenden Gehölze der Scheune. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.
Erfassungen der Avifauna erfolgten am 08.11.2023, 15.03., 02.04., 11.05. und am 29.05.2024.

Reptilien:
Begehungen zur Erfassung möglicher Reptilienvorkommen erfolgten insbesondere entlang der Scheunenwände und Nebengebäuden des Hofgrundstücks am 04.04., 11.05., 11.05. und 29.05.2024. Es wurde eine Reptilienmatte an der Scheunenwand-Westseite etabliert.

Amphibien:
Im Plangebiet kommen keine Gewässer vor. Abgesucht wurde der Planbereich (insbesondere westlicher Scheunentraufbereich) nach Kröten.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE 2025) relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

Flächeninanspruchnahme:
Es werden durch Überbauungen und Befestigungen randlich ca. 200 m² einer Frischwiese (geschütztes Biotop) sowie Habitatflächen (Jagdhabitate) von Fledermäusen und Nahrungshabitate von Vogelarten dauerhaft überprägt. Der Frischwiesensaum entlang der Scheune ist aufgrund des Traufeffektes artenärmer und teils von Nitrifizierungszeigern durchsetzt.
Frischwiesen sind in Kleinkmehlen noch räumlich weit verbreitet und es grenzen an das Baugrundstück noch weitere derartige Frischwiesen von ca. 5.000 m² unmittelbar räumlich an (vgl. Abb. 4), sodass hinsichtlich des geschützten Biotops von einer geringen Erheblichkeit des baulichen Eingriffs auszugehen ist und mithin durch diesen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Abb. 4: Räumliche Ausdehnung des geschützten Biotops Artenreiche Frischwiese (ca. 5.000 m²)

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen:
Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen:
Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Tötungsrisiko:
Westwärts ist das Vorhaben von schütter mit Gehölzen bestandenen Wiesen- und Gartenflächen umgeben an die sich eine lockere dörfliche Bebauung mit reichlichem Grün- resp. Gehölzbestand anschließt. Hochreflektierende Glasscheiben können für die Avifauna daher ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen. Beim Eintritt von Kollisionstod durch Vogelanflug kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Insbesondere folgende Faktoren erhöhen das Kollisionsrisiko:

- Transparente Konstruktion (z.B. mit Durchsicht auf freien Himmel oder auf Landschaft/Vegetation hinter dem Glas
- Spiegelungen von Vegetation oder freiem Himmel
- Größe und Anzahl der Glasscheiben
- Helle Innenbeleuchtung auch in Bodennähe, die rastende Zugvögel anlocken kann
- Standorte in der Nähe von Habitaten, die Vögel anziehen (z.B. Nähe zu Gehölzvegetation)

Moderne Architektur weist i.d.R. hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu gehölzbestandenen Grünflächen) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018). Problematisch sind insbesondere die westwärts angrenzenden gehölzbestandenen Grünflächenn, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht werden und auch als Brutplatz dienen können.

Das Risiko von Kollisionen an unmarkierten Glasscheiben steigt mit der Gehölzbedeckung der Umgebung und mit abnehmenden Abstand der Fassade zu Gehölzen (LAG 2021, S. 24). Bei einer Wohnbebauung kann der Anflug von Vögeln an spiegelnden Fensterscheiben ein besonderes Problem darstellen (Wintergärten, großräumige Wohnzimmerfenster usw.). Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vgl. HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012).

Es wird darauf hingewiesenen das hochreflektierende Glasscheiben für die Avifauna ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellen können. Beim Eintreten von Kollisionstod durch Vogelanflug kann der Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erfüllt werden. Auch wenn Glasfronten nicht mit der Absicht errichten werden die Avifauna erheblich zu beeinträchtigen, kann ein billigendes In-Kauf-Nehmen von Vogelanflug den o.g. Verbotstatbestand erfüllen.

Ein Tötungsrisiko kann auch durch Gehölzfällungen bzw. -beseitigungen erwachsen. Nur wenn im Zuge der Baufeldräumung keine Bäume gefällt werden müssen oder wenn keine Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Gesträuche usw.) beseitigt werden, wird es nicht zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Bundesartenschutzverordnung sowie der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

8.2 Biotope

Die räumliche Verteilung der erfassten Biotopflächen geht aus Tabelle 2 sowie Abbildung 5 hervor.

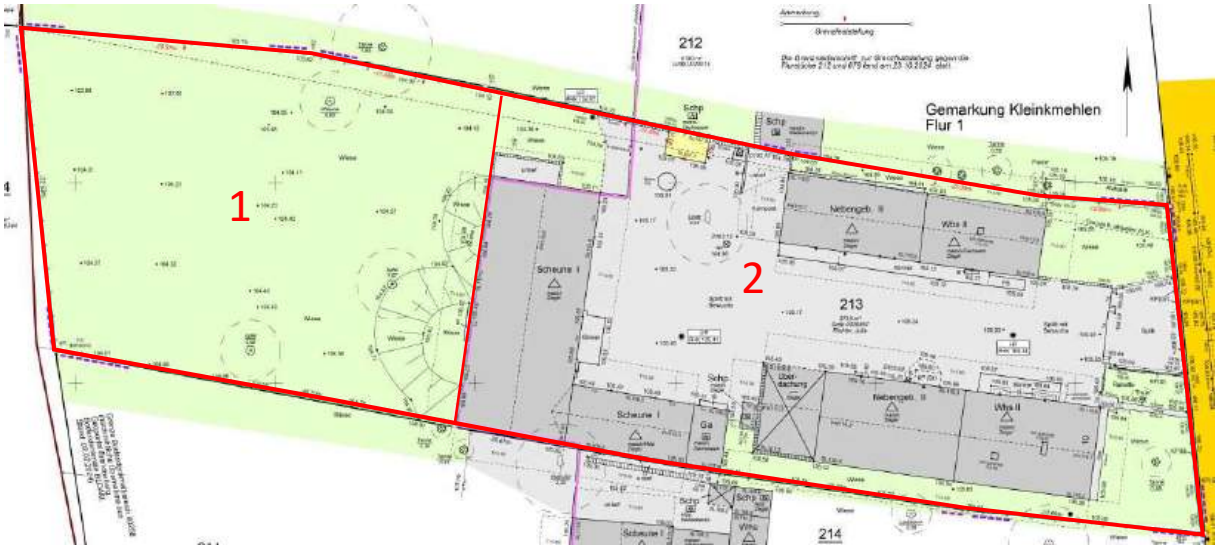

Abb. 5: Räumliche Verteilung der erfassten Biotope der Untersuchungsfläche (rote Umrandung). Grenzen der Biotoptypenflächen gelb. Vgl. Tabelle 2.

Tabelle 2: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung im Plangebiet

Nr.	Biotop-typen-Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30-Biotop (§) FFH	Gefähr-dung; Regene-rierbar-keit
1	051121	Frischwiese mit vereinzelten, überwiegend jungen Obstbäumen (Apfel, Pflaume), Sandlößboden, Glatthaferwiese, artenreich, u.a. Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), in Scheunennähe durch Randeinflüsse etwas artenärmer. Obergräser waren durch Beweidungseinflüsse nicht charakteristisch ausgeprägt.	§ LRT 6510	2; S
2	12291	Hoffläche, dörflich, traditionell, z.Z. unbewohntes Grundstück, alte Kopf-Linde, Scheune (Baujahr 1936) im Westen	-	-; X

Es wurden zwei Biotoptypenflächen erfasst, wobei die Frischwiese nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

8.3 Habitatbäume

Nahe westlich der Scheune befindet sich ein älterer Apfelbaum (Rest einer einstigen Streuobstwiese?). Hier wurden jedoch keine Nist- resp. Reproduktionsstätten festgestellt, ebenso keine Spaltenhabitate des Baumschaftes.
Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

8.4 Fledermäuse

(nachstehender Text: Dipl.-Ing. Thomas Wiesner)

Die verputzte Außenwand der Scheune weist keine Spalten und Hohlräume auf, welche Fledermäusen als Quartier dienen können.

Obwohl sich Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse in Form von kleineren Lüftungslöchern im oberen Fassadenbereich befinden, wurden im Dachbereich der Scheune keine frei hängenden Fledermäuse festgestellt.

Bei der Ausflugskontrolle am 30. Mai wurden ab 21.30 Uhr bis Beobachtungsende wenige Rufsequenzen von in größerer Höhe überfliegenden Abendseglern und Breitflügelfledermäusen detektiert. Ab 21.40 Uhr konnten bis zu vier gleichzeitig jagende Zwergfledermäuse in dem der Scheune nahen Innenhof- und Gartenbereich beobachtet werden. Bei keiner der nachgewiesenen Fledermäuse wurde ein Ausflug aus der Scheune registriert. Insbesondere für die Zwergfledermaus und den Abendsegler sind in der Scheune keine potenziellen Quartierstrukturen vorhanden. Das Vorhandensein einer Fledermauswochenstube der Breitflügelfledermaus in der Scheune kann definitiv ausgeschlossen werden.

Für eine Reihe von Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Plangebiet mithin einen potenziellen Lebensraum dar. Dieser beschränkt sich jedoch auf mögliche Jagdhabitate. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

8.5 Reptilien und Amphibien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna im Jahr 2024 wurden innerhalb des Plangebiets keine Vorkommen von Reptilien oder Amphibien festgestellt. Die an der Scheunenwand ausgelegt Reptilienmatte erbrachte keine Nachweise.

8.6 Waldameisen

Waldameisen wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

8.7 Avifauna

Bei den im Jahr 2024 durchgeführten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet die in Tabelle 3 aufgelisteten Brutvögel, wahrscheinlichen Brutvögel und Nahrungsgäste, erfasst.

Tab. 3: Vogelarten des Untersuchungsgebiets (Brutvögel und Nahrungsgäste)

Art		**RL BB**	**Schutz-status**	**Status**
Amsel	*Turdus merula*	-	b	NR
Elster	*Pica pica*	-	b	NR
Grünfink	*Cardeulis chloris*	-	b	NR
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	b	BV
Haussperling	*Passer domesticus*	-	b	NR
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	b	NR
Kohlmeise	*Parus major*	-	b	NR
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	-	b	NR
Rauchschwalbe	*Hirunda rustica*	V	b	NR
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	b	NR
Star	*Sturnus vulgaris*	-	b	NR
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	b	NR
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	3	b	NR

RLBB – Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)
3 – gefährdet
V – Art der Vorwarnliste
b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13
BV – Brutvogel
NR – Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des Plangebiets)

In der Scheune wurde der Rest eines alten Schwalbennestes am Querbalken über der Tenne nahe Toreinfahrt erfasst.

9 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1

Bei Bauwerken im Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die folgende Wertungskriterien vorweisen:

- Anteil von über 75% frei sichtbare Glasflächen ohne Markierung (auch freistehende Glaswände bzw. transparente Durchsichten) an einer Bauwerksfassade

oder

- Bauwerksfassade mit einer über 6 m^2 zusammenhängenden Glasfläche

sind artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Vogelschlag an Glas zu ergreifen. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen bspw. vertikal/horizontal flächig aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster an Glas, Außenjalousien oder reflexionsarmes Glas (z.B. matt, gefärbt) in Frage. Weitere Vermeidungsmaßnahmen können bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Als Grundlage für eine mögliche Festsetzung kann die Tabelle für die Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [LAG VSW] (Beschluss 21/01 – aktualisiert 2023) herangezogen werden. Dabei wurden die Wertungskriterien Umgebung sowie der Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen als feste Werte angenommen, da sich diese Attribute vorrausichtlich durch die Bebauung nicht ändern werden. Beim Anteil der frei sichtbaren Glasflächen an einer Fassade wurde für die Festsetzung im B-Plan ein kritischer Prozentwert von über 75% verwendet, welcher nach der o.g. Tabelle der Einstufung „sehr hoch" entspricht. Bei der Fassadengestaltung wurde als kritischer Wert eine zusammenhängende Glasfläche über 6 m^2 verwendet, welcher nach der o.g. Tabelle der Einstufung ebenfalls „sehr hoch" entspricht. Beide Werte führen gemäß des Bewertungsschemas der LAG VSW zu einem erhöhtem Risiko von Vogelschlag, so dass von einem Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte auszugehen ist. Demnach sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen.

Weiterführende Informationen sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen können im Beschlussdokument (Beschluss 21/01 – aktualisiert 2023) der LAG VSW: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas eingesehen werden. Das Dokument kann online abgerufen werden unter:

http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf

Zur Vermeidung einer Tötung durch Vogelanflug sind ggf. spezifische Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012). Transparente Gebäudeecken oder freistehendes Glas im Außenbereich (Sitzecken etc.) sollten, sofern solche Bestandteil der Bauplanung sind, mit geripptem, geriffeltem, mattiertem,

sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas vorgesehen werden.
Gegen Vogelschlag ist mindestens westseitig die Einbringung von linienartigen Mustern in Fensterglas und evtl. Glasfassaden erforderlich. Wirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Liniendicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien darf der maximale Abstand nur 5 cm betragen.

Weiteres ist im Bauantragsverfahren zu regeln.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Dies betrifft auch den alten Apfelbaum am Westrand der Scheune. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln (an bzw. in Gebäuden, Gehölz- und mögliche Bodenbrüter und anderen geschützten Arten) sind daher Bau- resp. Abrissarbeiten (in und an der Scheune) und Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 01.Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Kompensationsmaßnahme 1

Für den Verlust der anteiligen Frischwiesenfläche (nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop) westlich der Scheune (im Rahmen der Bauflächengrenze) ist schräg gegenüber der Dorfstraße auf dem Flurstück 201 der Gemarkung Kleinkmehlen auf einer Fläche von 600 m² (aktuell artenarmes Grünland mit Einsaaten konkurrenzstarker monotoner Gräser) eine artenreiche Frischwiese zu entwickeln (Abb. 6). Die Wiese, die sich auch im Eigentum des Bauherrn befindet, ist nachhaltig zu pflegen (Mahdgutübertragung von blühreicheren Wiesen, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes).

Abb. 6: Räumliche Lage der Kompensationsfläche im Bereich des Flurstücks 201

Fazit:
Bei den untersuchten Artengruppen als auch beim geschützten Biotop kommt es bei Beachtung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 sowie Kompensationsmaßnahme 1 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 bzw. treten aller Voraussicht nach bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 sowie der Kompensationsmaßnahme 1 nicht ein.

10 Literaturverzeichnis

B.U.N.D. BRANDENBURG (2018): Checkliste Schlagopfermonitoring an Glasfassaden. 8 S.

ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2025): Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“, Stand Februar 2025

HERKENRATH P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016, S. 32–33

LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2017): Der Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz **53/54**: S. 63–67

LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023): „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“.

RYSLAVY, T. & W. M. DLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **17** (4) Beilage

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. et al. (2012) (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHNEEWEISS, N, I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **23**, 1: 4–23

STEIOF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz **53/54**: S. 69–95

STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018: S. 25–31

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Fotodokumentation

Foto 1: Blick ostwärts auf Frischwiese und die Scheune (Frühjahrsaspekt).	Foto 2: Blick westwärts auf die Scheune und vorgelagerter Hoffläche. Die alte Linde rechts bleibt vom Bauvorhaben unberührt (Frühjahrsaspekt).
Foto 3: Blick auf den Scheuneninnenraum nordwärts.	Foto 4: Blick auf den Scheuneninnenraum südwärts.
Foto 5: Blick auf die südliche Scheunenwand.	Foto 6: Innenraum der Scheune, Blick nordwärts.